9

Beschluss des Vorstands der Tschechischen Anwaltskammer

vom 11. Dezember 2018

zur Änderung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Anwaltskammer Nr. 2/2004 Amtsblatt über die Bestimmung des Entgelts für die Anwaltsprüfung, Eignungsprüfung und Anerkennungsprüfung und Einzelheiten seiner Zahlung

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 44 Abs. 4 Buchst. b) und gemäß § 7 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften, folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

Änderung des Beschlusses Nr. 2/2004 Amtsblatt

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Anwaltskammer Nr. 2/2004 Amtsblatt über die Bestimmung des Entgelts für die Anwaltsprüfung, Eignungsprüfung und Anerkennungsprüfung und Einzelheiten seiner Zahlung, in der Fassung der späteren Vorschriften, wird wie folgt geändert:

**1.** Art. 1 lautet:

„Art. 1

1. Das Entgelt für die Anwaltsprüfung (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes) wird in Höhe von 10.000 CZK bestimmt, davon betragen 2 000 CZK das Entgelt für den schriftlichen Test (§ 4 Abs. 2 der Anwaltsprüfungsordnung) und 8 000 CZK das Entgelt für den schriftlichen und mündlichen Teil der Anwaltsprüfung (§ 4c Abs. 2 der Anwaltsprüfungsordnung).
2. Das Entgelt für die Eignungsprüfung (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes) und das Entgelt für die Anerkennungsprüfung (§ 54 Abs. 3 des Gesetzes) wird in Höhe von 10.000 CZK bestimmt.“.

**2.** Art. 2 einschließlich Fußzeile Nr. 1 lautet:

„Art. 2

Das Prüfungsentgelt in der in Art. 1 bestimmten Höhe hat der Bewerber auch im Falle der Wiederholungsprüfung zu zahlen).

-----------------------

1) § 9 der Anwaltsprüfungsordnung.“.

Art. II

**Übergangsbestimmung**

Die Gebühr für die Anwaltsprüfung, auf die sich die bisherigen Rechtsvorschriften beziehen, beträgt 8 500 CZK; dies gilt auch für die Widerholungsprüfung.

Die Gebühr für die Eignungsprüfung und die Gebühr für die Anerkennungsprüfung in der durch diesen Beschluss bestimmten Höhe bezieht sich auch auf Prüfungen, zu denen sich der Bewerber nach dem 30.6.2019 anmeldet. Die Gebühr für die Eignungsprüfung und die Gebühr für die Anerkennungsprüfung, auf die sich die bisherigen Rechtsvorschriften beziehen, beträgt 8 500 CZK; dies gilt auch für die Widerholungsprüfung.

Art. III

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Tschechischen Anwaltskammer in Kraft.

JUDr. Vladimír Jirousek, eigenhändig

Vorsitzender

der Tschechischen Anwaltskammer